

# RS OGH 2004/4/16 1Ob38/04a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2004

## Norm

B-VG Art148a Abs1

## Rechtssatz

Die Volksanwaltschaft ist zur Prüfung von vermuteten Missständen "in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten" berechtigt. Damit erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf die gesamte Verwaltungstätigkeit des Bundes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um unmittelbare oder mittelbare, um hoheitliche oder nicht hoheitliche Besorgung von Aufgaben handelt. Der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegt hingegen nicht die privatwirtschaftliche Tätigkeit vom Bund verschiedener Rechtsträger, so etwa der verstaatlichten Industrie oder der verstaatlichten Banken.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/04a  
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 38/04a  
Veröff: SZ 2004/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118967

## Dokumentnummer

JJR\_20040416\_OGH0002\_0010OB00038\_04A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)